

1966

Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1966

Nr. 50

Tag

Inhalt

Seite

8. 11. 66 Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung 641
Bundesgesetzbl. III 96 1 1

Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung

Vom 8. November 1966

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Luftfahrtbehörden erheben für Verwaltungsakte und Prüftätigkeiten im Bereich der Luftfahrtverwaltung (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Kosten, die von einer Bundesbehörde erhoben werden, stehen dem Bund, Kosten, die von einer Landesbehörde erhoben werden, stehen dem Land zu.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt oder sonst veranlaßt hat,
2. derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird,
3. wer die Kostenschuld durch Vertrag oder durch Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bund und Länder sind von der Zahlung der Kosten befreit, soweit es sich nicht um Sondervermögen, kaufmännisch eingerichtete Betriebe und betriebswirtschaftliche Unternehmen oder Einrichtungen des Bundes und der Länder handelt.

§ 3

Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 12.
(2) Bei Rahmengebühren für die Amtshandlungen der Behörde ist die Gebühr zu bemessen nach

1. dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
2. der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit sowie dem Interesse des Begünstigten an der Amtshandlung.

(3) Für die Musterzulassung von Luftfahrtgeräten sind als Zusatzgebühr 4 Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde zu entrichten, die für die Durchführung der notwendigen Untersuchungen durch Angehörige der zuständigen Behörde aufgewendet wird.

§ 4

Auslagen

- (1) Als Auslagen sind zu erstatten
1. die an Sachverständige zu zahlenden Vergütungen und Reisekosten,
 2. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle die den amtlich Beteiligten zustehenden Reisekostenvergütungen sowie sonstige Aufwendungen,
 3. Aufwendungen, die durch einen besonderen Antrag entstehen,
 4. Auslagen im Planfeststellungsverfahren, soweit sie die Hälfte der in § 12 Abschnitt IV Nr. 7 festgesetzten Höchstgebühr übersteigen.

(2) Die für die Prüfung von Luftfahrtpersonal entstehenden Auslagen — einschließlich der Reisekosten — für Mitglieder der Prüfungsräte sind in den Gebührensätzen (§ 12 Abschnitt II) bereits enthalten. Dies gilt nicht für den praktischen Teil der Prüfung von Flugnavigatoren.

(3) Bei der Berechnung der besonderen Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 3 können die Mindestkosten für Ferngespräche und Fernschreiben pauschal mit je 5 Deutsche Mark angesetzt werden.

§ 5

Kosten bei Ablehnung und Rücknahme eines Antrages

(1) Kosten werden auch dann erhoben, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt wird. Die Gebühr kann in diesen Fällen bis zur Hälfte der Gebühr ermäßigt werden, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung zu erheben gewesen wäre. Wird ein Antrag nur wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit seiner Prüfung begonnen wurde. Wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt, nachdem die Behörde seine Prüfung begonnen, aber noch nicht beendet hat, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 6

Gebühren in besonderen Fällen

Wird eine Zulassung, Erlaubnis, besondere Berechtigung oder Genehmigung erneuert oder ihre Gültigkeit verlängert, so wird die Hälfte der für ihre Erteilung festgesetzten Gebühr erhoben. Für die Beschränkung oder die Anordnung des Ruhens auf Zeit wird ein Drittel der Gebühr erhoben.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit, Beitreibung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordert.

(2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig.

(3) Die Kosten werden nach den für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 8

Vorschuß, Zurückbehaltung von Urkunden

(1) Die Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(2) Urkunden (zum Beispiel Zulassungsscheine, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise), die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

§ 9

Stundung und Erlaß

Gebühren können

- a) aus Gründen der Billigkeit auf Antrag in Ausnahmefällen oder
- b) wenn es das öffentliche Interesse verlangt gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10

Nachholung und Berichtigung der Kostenfestsetzung

Eine unterbliebene Festsetzung der Kosten ist von Amts wegen nachzuholen. Eine fehlerhafte Kostenfestsetzung kann berichtigt werden.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Kosten und der Erstattungsanspruch des Kostenschuldners verjähren in zwei Jahren. Ist nach Landesrecht eine längere Verjährungsfrist vorgesehen, gilt diese für Kostenforderungen des Landes.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kosten fällig geworden sind. In dem Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 beginnt sie mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Antrag zurückgenommen worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat. Ist die Kostenfestsetzung unterblieben, beginnt die Verjährung zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Amtshandlung beendet worden ist.

§ 12

Gebührensätze**I. Zulassung von Luftfahrtgerät****1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung — LuftVZO —)****a) Flugzeuge**

mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	DM
bis 2 000 kg	120,—
über 2 000 kg bis 5 700 kg	160,—
über 5 700 kg bis 14 000 kg	200,—
über 14 000 kg bis 50 000 kg	600,—
über 50 000 kg bis 100 000 kg	1 200,—
über 100 000 kg	2 400,—

b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	DM
	Gebührensätze wie für Flugzeuge
c) Luftschiffe	200,— bis 600,—
d) Motorsegler	60,—
e) Segelflugzeuge	30,—
f) Bemannte Ballone	50,—
g) Personenfallschirme	30,—
h) Startgeräte jedoch Startwinden	20,— bis 400,— 40,—
i) Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
bis 200 PS oder 300 kp	100,—
über 200 PS bis 500 PS oder 300 kp bis 1 000 kp	200,—
über 500 PS bis 1 000 PS oder 1 000 kp bis 5 000 kp	300,—
über 1 000 PS oder über 5 000 kp jedoch Flugmotoren für Motorsegler	400,— 50,—
k) Propeller Feste Propeller und einstellbare Propeller Verstellpropeller	50,— 100,—
l) Funkgeräte soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LuftVZO bestimmt sind	50,— bis 500,—
2. Änderung der Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)	Ein Zehntel bis zur Hälfte der Musterzulas- sungsgebühr
3. Verkehrszulassung (§ 10 LuftVZO)	
a) Flugzeuge einschließlich Motorsegler mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 1 000 kg	20,—
über 1 000 kg bis 2 000 kg	40,—
über 2 000 kg bis 5 700 kg	80,—
über 5 700 kg bis 14 000 kg	100,—
über 14 000 kg bis 50 000 kg	300,—
über 50 000 kg bis 100 000 kg	600,—
über 100 000 kg	1 200,—
b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge einschließ- lich Motorsegler
c) Luftschiffe	100,— bis 300,—
d) Segelflugzeuge	10,—
e) Bemannte Ballone	20,—
f) Sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist	Gebührensätze wie für vergleichbares Luft- fahrtgerät, höchstens jedoch 500,—

g) Personenfallschirme, soweit sie nicht zur Rettung aus Luftnot bestimmt sind	DM 10,—
Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgeräts gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Modells, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben	
4. Änderung der Verkehrszulassung	Ein Zehntel bis ein Drittel der Gebühren für die Verkehrszulassung
5. Zweitschritt des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder des Eintragungsscheines	10,—
6. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)	
a) Einzelgenehmigung	
aa) Flugzeuge einschließlich Motorsegler mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 1 000 kg	20,—
über 1 000 kg bis 2 000 kg	30,—
über 2 000 kg bis 5 700 kg	40,—
über 5 700 kg bis 14 000 kg	50,—
über 14 000 kg bis 50 000 kg	150,—
über 50 000 kg bis 100 000 kg	300,—
über 100 000 kg	600,—
bb) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge einschließlich Motorsegler
cc) Luftschiffe	100,—
dd) Segelflugzeuge	10,—
ee) Bemannte Ballone	10,—
ff) Sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist	Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 300,—
gg) Flugmodelle	5,—
hh) Personenfallschirme	5,—
ii) Startgeräte	15,— bis 150,—
jedoch Startwinden	5,—
b) Allgemeine Genehmigung	Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.
7. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
8. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus der Luftfahrzeugrolle (§ 18 LuftVZO)	10,—

II. Prüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und besondere Berechtigungen

	DM
1. Privatflugzeugführer (§ 6 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal — PLP —)	80,—
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse (§ 9 PLP)	160,—
3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse (§ 13 PLP)	200,—
4. Linienflugzeugführer (§ 17 PLP)	300,—
5. Privathubschrauberführer (§ 20 PLP)	80,—
6. Flugnavigatoren (§ 36 PLP)	200,—
7. Flugingenieure (Bordwarte) (§ 39 PLP)	150,—
8. Führer von Luftschiffen (§ 46 PLP)	150,—
9. Fallschirmabspringer (§ 46 PLP)	15,—
10. Segelflugzeugführer (§ 48 PLP)	15,—
11. Freiballonführer (§ 55 PLP)	30,—
12. Prüfer im Wartungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber (§ 67 PLP)	20,—
13. Prüfer im Überholungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber (§ 69 PLP)	20,—
14. Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen (§ 70 PLP)	40,—
15. Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät außer Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen (§ 72 PLP)	20,—
16. Flugdienstberater (§ 74 PLP)	40,—
17. Nachprüfung für Prüfer für Luftfahrtgerät und Flugdienstberater (§ 76 PLP)	Die Hälfte der jeweiligen Gebühr
18. Instrumentenflugprüfung (§ 27 PLP)	120,—
19. Kunstflugprüfung	
a) für Flugzeugführer (§ 25 PLP)	20,—
b) für Segelflugzeugführer (§ 51 PLP)	15,—
20. Schleppflugprüfung (§ 52 PLP)	10,—
21. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung (§ 81 PLP)	Mindestens die halbe, jedoch nicht mehr als die jeweilige volle Gebühr
22. Überprüfung der Inhaber einer militärischen Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 LuftVZO)	10,— bis 150,—

III. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal

1. Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (§§ 26, 27 LuftVZO)	10,—
2. Erteilung deutscher Ausweise nach Anerkennung ausländischer Erlaubnisse (§ 28 Abs. 2 und 3 LuftVZO)	10,—
3. Erteilung besonderer Berechtigungen	
a) für Flüge nach Instrumentenflugregeln — IFR-Flüge (§ 28 PLP)	6,—
b) für Kunst-, Schlepp- und Wolkenflug (§§ 24, 25, 51, 52, 53 PLP)	6,—
4. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 65 PLP)	6,—
5. Erweiterungen der Erlaubnisse und Berechtigungen (zum Beispiel §§ 7, 11, 28, 57, 65, 68 PLP)	6,—
6. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern und Fallschirmabspringern (§ 5 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz [LuftVG], § 33 LuftVZO)	50,— bis 200,—
7. Ausstellung einer Zweitschrift	10,—

IV. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

	DM
1. Genehmigung von Anlage und Betrieb	
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	200,— bis 1 000,—
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	30,— bis 300,—
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	30,—
2. Genehmigung des Betriebes	
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	100,— bis 500,—
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	15,— bis 150,—
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	15,—
3. Gestaltung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG	Ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1
4. Abnahmeprüfung eines Flugplatzes	
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO)	200,— bis 1 000,—
b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO)	15,— bis 150,—
c) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO)	15,—
5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes eines Flugplatzes	
a) für Flughäfen (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	100,— bis 500,—
b) für Landeplätze (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	20,— bis 100,—
c) für Segelfluggelände (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	10,—
6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes	
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	100,— bis 300,—
b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	10,— bis 50,—
c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)	5,—
7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG)	
a) für einen Flughafen	200,— bis 1 000,—
b) für einen Landeplatz	30,— bis 300,—
8. Genehmigung und Änderung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte	
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	10,— bis 40,—
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	10,—
9. Genehmigung der Errichtung bestimmter Anlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG	10,—
10. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)	
a) eines Landeplatzes	25,— bis 100,—
b) eines Segelfluggeländes	10,—

V. Verwendung und Betrieb von Luftfahrzeugen

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 63 LuftVZO)	200,— bis 1 000,—
2. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	100,— bis 500,—
3. Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	100,— bis 500,—
4. Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	50,— bis 300,—
5. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	30,— bis 300,—
	In der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten
6. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 Luftverkehrsordnung — LuftVO —)	20,— bis 100,—

	DM
7. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	50,— bis 200,—
8. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	50,—
9. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	50,— bis 300,—
10. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen und Fallschirmabspringern (§ 25 LuftVG, §§ 15, 16 LuftVO)	5,— bis 200,—

VI. Erlaubnis im Luftbildwesen

1. Allgemeine Erlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 2 LuftVZO)	200,—
2. Sondererlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 3 LuftVZO)	5,— bis 100,—
3. Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten (§ 83 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	10,— bis 50,—
4. Erteilung eines Freigabevermerks (§ 88 LuftVZO)	
a) je Einzelaufnahme oder je Meter gedrehten Films	—,10 bis 5,—
	Mindestgebühr 1,—
b) für Zeichnungen oder Abbildungen	1,— bis 5,—
c) für eine allgemeine Freigabe (§ 88 Abs. 3 LuftVZO)	10,— bis 100,—

VII. Sonstige Amtshandlungen
der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen	10,—
2. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 78 LuftVZO)	10,— bis 100,—
3. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)	15,—
4. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 LuftVZO)	10,— bis 50,—
5. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO)	
für Luftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 5 700 kg	30,— bis 500,—
über 5 700 kg	200,— bis 1 000,—
6. Erstellung von Gutachten gemäß § 32 Abs. 3 und § 62 Abs. 3 LuftVZO	
Grundgebühr	20,—
zuzüglich Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde	16,—

VIII. Sonstige Verwaltungsakte
im Bereich der Luftfahrtverwaltung

Für die in den Abschnitten I bis VII nicht aufgeführten Verwaltungsakte der Luftfahrtbehörden können Gebühren in Höhe von 5 bis 500 Deutsche Mark erhoben werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr sind die Grundsätze des § 3 Abs. 2 zu beachten.

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 112 der Verordnung über Luftverkehr in der Fassung der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr vom 15. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1371) und die Kostenordnung der Luftfahrtverwaltungen (Anlage 3 zu § 112 der Verordnung über Luftverkehr) außer Kraft. Jedoch sind für Verwaltungsakte und Prüftätigkeiten, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt, aber noch nicht erlas-

sen oder beendet waren, die Kosten nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltungen (Anlage 3 zu § 112 der Verordnung über Luftverkehr) zu erheben, wenn diese für den Kostenschuldner günstiger ist.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) auch im Land Berlin.

Bonn, den 8. November 1966

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1965

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die
Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 6/1966 bei.**

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer
Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundes-
rechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50.
Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.